



Das neue INTERREG-Programm aus Sicht der Bezirksregierungen

Informationsveranstaltung der EUREGIO EGRENSIS am 10.11.2015
in Marktredwitz

Referent: Jochen Uebelhoer, SG 20





Ziel ETZ Freistaat Bayern –Tschechische Republik 2014-2020 (INTERREG V A BY-CZ)

Gliederung:

1. Was ist neu ? (Großprojekte)
2. Was bleibt wie bisher ? (Großprojekte)
3. Tipps zur Antragstellung (Großprojekte)
4. Dispositionsfonds



Ziel ETZ Freistaat Bayern - Tschechische Republik 2014-2020 (INTERREG V A BY – CZ)

1. Was ist neu ? (Großprojekte)

1.1 Stärkere Akzentuierung der Qualitätskriterien der Zusammenarbeit (3 aus 4 Kategorien):

- 1) Gemeinsame Ausarbeitung
- 2) Gemeinsame Durchführung
- 3) Gemeinsame Finanzierung
- 4) Gemeinsames Personal



Ziel ETZ Freistaat Bayern - Tschechische Republik 2014-2020 (INTERREG V A BY – CZ)

Gemeinsame Ausarbeitung (verpflichtend)	<ul style="list-style-type: none"> Das Projekt muss durch mindestens einen bayerischen und mindestens einen tschechischen Partner gemeinsam vorbereitet werden (bei der gemeinsamen Ausarbeitung können externe Dienstleistungen in Anspruch genommen werden).
	<p>Kennzeichen für eine gemeinsame Ausarbeitung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinsame Besprechungen zur Initiierung, Planung und Ausarbeitung des Projektes - Der Projektantrag für das Programm Ziel ETZ Freistaat Bayern - Tschechische Republik 2014 - 2020 wird gemeinsam erstellt. - Festlegung der Aufgabenverteilung der einzelnen Projektmitglieder.
Gemeinsame Durchführung (verpflichtend)	<ul style="list-style-type: none"> Das Projekt muss überwiegend gemeinschaftlich von mindestens einem bayerischen Partner und mindestens einem tschechischen Partner verwirklicht werden. Alle Projektpartner müssen aktiv an der Realisierung von Projektaktivitäten beteiligt sein.
	<p>Die Bewertung der gemeinsamen Durchführung erfolgt unabhängig von der finanziellen Gewichtung der Projektaktivitäten.</p>
Gemeinsames Personal	<ul style="list-style-type: none"> Das Personal mindestens eines tschechischen Partners muss mindestens an einer bedeutenden Aktivität im bayerischen Projektteil aktiv beteiligt sein.
	<p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> Das Personal mindestens eines bayerischen Partners muss mindestens an einer bedeutenden Aktivität im tschechischen Projektteil aktiv beteiligt sein.
	<p>Über die Inanspruchnahme von externen Dienstleistungen (z. B. Auftragsvergabe) kann das Kriterium »Gemeinsames Personal« nicht erfüllt werden.</p>
Gemeinsame Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> Gemeinsame Finanzierung liegt vor, wenn der Kostenplan auf der bayerischen und auf der tschechischen Seite jeweils mindestens 10 Prozent der zuschussfähigen Gesamtkosten des Projekts oder mindestens 100.000 Euro enthält.



Ziel ETZ Freistaat Bayern –Tschechische Republik 2014-2020 (INTERREG V A BY-CZ)

1.2 Thematische Konzentration > vgl. Kooperationsprogramm

1.3 Förderfähigkeitsregeln:

- Vorrangregelung des Art. 18 VO (EU) 1299/2013:
 - VO (EU)1303/2013 und delegierte **VO (EU) 481/2014**
 - Programmregeln des Begleitausschusses
 - In Fragen, die davon nicht abgedeckt sind:
BayHO
- **Konsolidiertes Dokument:**
http://www.by-cz.eu/fileadmin/user_upload/interreg/dokumente/Foerderfaehigkeitsregeln.pdf



Ziel ETZ Freistaat Bayern –Tschechische Republik 2014-2020 (INTERREG V A BY-CZ)

1.3 Förderfähigkeitsregeln (Forts.):

Nicht förderfähig sind Ausgaben:

- Für Geschenke, ausgenommen solche im Wert von weniger als 50 € im Zusammenhang mit Werbung, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit oder Information,
- für Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten,
- im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen,
- für nicht eindeutig den Begünstigten zurechenbare Leistungen (z.B. wenn Rechnungen auf eine nicht projektbeteiligte Person/Institution lauten oder nicht von einem Begünstigten bezahlt werden),
- für nicht in Anspruch genommene Vergünstigungen (z.B. Skonto, Rabatt),
- für Schuldzinsen, Mahngebühren
- für Sachleistungen gem. Art 69 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1303/2013 in Form von Erbringung von Arbeitsleistungen und Bereitstellung von Waren, Dienstleistungen, Grundstücken und Immobilien, für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Barzahlung erfolgt ist (z.B. Sachleistung in Form von unbezahlter Arbeit),
- für erstattungsfähige Mehrwertsteuer,
- für Abfindungszahlungen und Urlaubsabgeltung bei der Beendigung von Dienstverhältnissen



Ziel ETZ Freistaat Bayern –Tschechische Republik 2014-2020 (INTERREG V A BY-CZ)

1.3 Förderfähigkeitsregeln (Forts.):

- Vorbereitungs- und Planungskosten: ab 01.01.2014 förderfähig mit maximal 5 % der kofinanzierungsfähigen Gesamtkosten des jeweiligen Partners (muss aber beantragt werden > Arbeitspaket „Vorbereitung und Planung“).
- Optional Personalkostenpauschale: max. 20 % der förderfähigen direkten Kosten (ohne PK). Bei Antragstellung ist Notwendigkeit, sowie wirtschaftliche und sparsame Kalkulation jedoch nachzuweisen.
- Büro- und Verwaltungsausgaben: ausschließlich als Pauschale i.H.v. 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten (Kombination mit PK-Pauschale möglich).
- Definitionen und gewisse Einschränkungen bei anderen Kostenpositionen wie Reise- und Unterbringungskosten, Dienstleistungen, Ausrüstungskosten
- Detaillierte Vorgaben zur Abrechenbarkeit von Personalkosten



Ziel ETZ Freistaat Bayern –Tschechische Republik 2014-2020 (INTERREG V A BY-CZ)

1.3 Förderfähigkeitsregeln (Forts.):

➤ ***Lesen, lesen, lesen !***



Ziel ETZ Freistaat Bayern –Tschechische Republik 2014-2020 (INTERREG V A BY-CZ)

1.4 Elektronisches Monitoringsystem eMS:

- Antragstellung nur elektronisch möglich
- Antrag wird zusätzlich ausgedruckt, vom Leadpartner unterschrieben und an die antragsbearbeitende Stelle geschickt
- Vorabzug des Antragsformulars lesbar unter:

http://www.by-cz.eu/fileadmin/user_upload/interreg/dokumente/2015_11_04_Antrag_fuer_Homepage_final.pdf
bzw: <http://www.by-cz.eu/aktuelles/>



Ziel ETZ Freistaat Bayern –Tschechische Republik 2014-2020 (INTERREG V A BY-CZ)

1.5 Projektbewertungsverfahren formalisiert mit Bepunktung

- Punkte beziehen sich auf Einzelfragen der Antrags
 - Stärkere Rolle des Gemeinsamen Sekretariats (Bewertung von Teilfragen, Zusammenführung by. und cz. Bewertungen)
 - Fertigstellung der Gesamtbewertung vor Einladung zum BGA
- > Vorverlegung der Bearbeitungsschritte.
- > Vorlauf Antragseinreichung: 15 Wochen vor Begleitausschuss-sitzung.



Ziel ETZ Freistaat Bayern –Tschechische Republik 2014-2020 (INTERREG V A BY-CZ)

1.6 Fördersatz bis zu maximal 85 % in Bayern und Tschechien

- Kein Automatismus; bei geringerem Finanzierungsbedarf oder bei beihilferechtlichen Restriktionen kann Fördersatz auch darunter liegen.
- Honorierung des höheren Antrags- und Managementaufwands
- Finanzierungskombinationen verschiedener Förderstellen treten in den Hintergrund (Entlastung des Antragstellers)
- 10 % Mindesteigenanteil (Bayern), der beim Zuwendungsempfänger verbleibt.



Ziel ETZ Freistaat Bayern –Tschechische Republik 2014-2020 (INTERREG V A BY-CZ)

2. Was bleibt gleich ?

2.1 Leadpartnerprinzip

2.2 Partnerkonsortien mit einem Hauptpartner möglich (BY). CZ: Beschränkung auf 3 Partner.

2.3 Fachliche Bewertung durch Ressorts

2.4 Räumliche Förderfähigkeit der Ausgaben

- Wirkung des Projekts im Fördergebiet
- Ausgaben außerhalb des Fördergebiets gedeckelt; Genehmigung BA
- Beteiligung eines Partners außerhalb des Fördergebiets nur, wenn Projektziel sonst nicht erreichbar.



Ziel ETZ Freistaat Bayern –Tschechische Republik 2014-2020 (INTERREG V A BY-CZ)

2.5 Zuordnung der Ausgaben zum bayerischen oder tschechischen Kostenplan:

Ausgaben sind förderfähig, wenn sie nachvollziehbar und begründbar zum jeweiligen nationalen Projektteil gehören und vom dortigen Projektpartner veranlasst sind (Vergabe, Beauftragung, Zahlung). Eine interne Abrechnung und Erstattung zwischen den Projektpartnern mit der Folge einer Verschiebung tschechischer Kosten auf die bayerische Seite oder umgekehrt ist nicht zulässig.

Hinweis: Die Zuordnung der Ausgaben zum jeweiligen Projektteil muss im Antrag aus der Rubrik „Projektdurchführung > Arbeitspakete und Aktivitäten > Durchführung > Aktivität ... > Bezeichnung, Kosten, Ort, Beschreibung“ hervorgehen.



Ziel ETZ Freistaat Bayern –Tschechische Republik 2014-2020 (INTERREG V A BY-CZ)

2.6 Einnahmen:

- Einnahmen während der Projektlaufzeit sind von den förderfähigen Kosten abzuziehen. Zumutbare Einnahmen sind aber zu erheben (Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Projektdurchführung).
- Für Einnahmen nach Ende der Projektlaufzeit gilt ggfs. eine anteilige Berücksichtigung nach der Finanzierungsdefizitmethode (ähnlich wie bisher).
- Sonderfall: Beihilferelevante Projekte



Ziel ETZ Freistaat Bayern –Tschechische Republik 2014-2020 (INTERREG V A BY-CZ)

3. Tipps zur Antragstellung (Großprojekte):

- Enger Kontakt (LP/PP) zur jeweiligen nationalen antragsbearbeitenden Stelle !!!
- Vorbereitung auf die Erstberatung:
Projektskizze 3-4 Seiten mit Maßnahmenbeschreibung (insbesondere: Warum ist das Projekt erforderlich ? Wer macht was ?), grobe Kostenschätzung und Finanzierungsplanung.
- An die Sicherung der Finanzierung denken: Sollte (trotz hoher Förderquote) noch Kofinanzierung durch Dritte vorgesehen sein, ist die Ziel-ETZ-Antragsprüfung erst abschließbar, wenn Zusicherung vorliegt.



Ziel ETZ Freistaat Bayern –Tschechische Republik 2014-2020 (INTERREG V A BY-CZ)

3. Tipps zur Antragstellung (Forts.):

- Ggfs. erforderliche baufachliche Unterlagen (Entwurfspläne Architekt, Kostenberechnung nach DIN) bereits im Vorfeld erstellen.
- Einnahmenschaffende Projekte und Projekte mit beihilferechtlicher Relevanz (Gibt es einen Markt ? Wettbewerbsvorteil des Maßnahmenträgers ?): Klärung der Rahmenbedingungen im Vorfeld (Anwendbarkeit der AGVO, De-Minimis); ggfs. Berechnung des Finanzierungsdefizits bzw. der Wirtschaftlichkeitslücke.
- Ausreichende Vorabstimmung vor endgültiger Antragseinreichung.
- Einreikedatum zur Berücksichtigung im April - BA: bis **15.01.2016**



Ziel ETZ Freistaat Bayern –Tschechische Republik 2014-2020 (INTERREG V A BY-CZ)

4. Dispositionsfonds

- 25.000 € - Grenze zur Zuständigkeit der EUREGIOS bleibt
- Einplanung möglicherweise im BA im Dezember
 - Konstituierung der EUREGIOS, Erstellung der Förderbedingungen, Formulare etc. ab Januar 2016
- Es gilt auch hier die Vorrangregelung des Art. 18 VO (EU) 1299/2013:
 - VO (EU)1303/2013 und delegierte **VO (EU) 481/2014**
 - Programmregeln des Begleitausschusses
 - In Fragen, die davon nicht abgedeckt sind:
BayHO



Ziel ETZ Freistaat Bayern –Tschechische Republik 2014-2020 (INTERREG V A BY-CZ)

4. Dispositionsfonds (Forts.)

- Allerdings werden Vereinfachungen in größerem Umfang durch Programmregeln vorgesehen/diskutiert, u.a.
 - Kriterien der Zusammenarbeit: eigene Definition für gemeinsame Finanzierung
 - Einnahmenbehandlung
 - Vergabebestimmungen
 - Erleichterte Antragstellung (Papieranträge)

Weitere Informationen:

EFRE BAYERN 2014-2020

INVESTITIONEN IM WACHSTUM UND BESCHÜFTIGUNG

EUROPÄISCHE TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT

Grenzübergreifende Zusammenarbeit

Bayern-Tschechien

Bayern-Österreich

Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein

Transnationale Zusammenarbeit

Intraregionale Zusammenarbeit

EFRE 2007-2013

KONTAKT

BAYERN-TSCHECHIEN

Startseite > Europäische Territoriale Zusammenarbeit > Grenzübergreifende Zusammenarbeit > Bayern-Tschechien

Program zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit Freistaat Bayern - Tschechische Republik (Ziel ETZ 2014 - 2020)

Die sehr erfolgreiche und gewachsene Zusammenarbeit im bayerisch-tschechischen Kooperationsprogramm aus den Jahren 2007-2013 wird in der Förderperiode 2014-2020 fortgesetzt. Sie wächst der bayerisch-tschechische Grenzraum noch ein Stück näher zusammen und seinen Einwohnern und Besuchern wird ein noch attraktiveres Lebens-, Natur- und Arbeitsumfeld geboten.

Darüber hinaus wird ein Programm zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit für die Förderperiode 2014-2020 erarbeitet. Alle Vorarbeiten sind im Sommer 2014 bei der Europäischen Kommission eingereicht.

Für den gesamten Zeitraum 2014-2020 werden voraussichtlich EFRE-Mittel in Höhe von rund 103 Millionen Euro für das Fördergebiet Bayern-Tschechien zur Verfügung stehen. Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie wird in der Förderperiode 2014-2020 erneut als Verwaltungsbehörde des gemeinsamen Programms fungieren. Das Fördergebiet soll im Vergleich zur Förderperiode 2007-2013 in seiner Form unverändert bleiben.

Kontakt

Dr. Johannes Hartzl
Telefon: 089 2162-3540
Telefax: 089 2162-3540
E-Mail: johannes.hartzl@lra.bayern.de
<http://www.lra.bayern.de>

Programm-Homepage

<http://www.efre-bayern.de/europaeische-territoriale-zusammenarbeit/grenzuebergreifende-zusammenarbeit/bayern-tschechien/>

oder: www.by-cz.eu



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !



Ziel ETZ
Freistaat Bayern – Tschechische Republik
2014 – 2020 (INTERREG V)



Referent: RD Jochen Uebelhoer, SG 20
Tel.: 0921-604-1499

